

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 23 306

Bern, 24. Juli 2023

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Horisberger,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigter 2

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Unterschlagens von Wertschriften, Urkunden etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. Juli 2023 (BM 23 26112)



Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 12. Juli 2023 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland das vom Straf- und Zivilkläger C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen den Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Mittelland, A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1), und den Dienststellenleiter der Dienststelle Mittelland des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Mittelland, B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 2), initiierte Strafverfahren wegen Unterschlagens von Wertschriften, Urkunden etc. nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 19. Juli 2023 Beschwerde. Er stellte sinngemäss den Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, ein Strafverfahren gegen die Beschuldigten 1 und 2 zu eröffnen.

Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Einholung einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und – als Laieneingabe – knapp formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

3.

- 3.1 Der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Anzeigesachverhalt wurde von der Staatsanwaltschaft wie folgt korrekt zusammengefasst (vgl. S. 1 ff. der angefochtenen Verfügung):

Mit Anzeige vom 14.06.2023 führt C._____ aus, dass er am 03.03.2023 dem Betreibungsamt Bern-Mittelland eine rechtsgültige «Promissory Note» mit der Nummer a._____ zugestellt habe. Diese «Promissory Note» sei am 31.01.2023 verfasst, gleichentags vom Notariat beglaubigt und von der Staatskanzlei des Kantons Bern apostilliert worden. Mit dem auf der Rückseite eingetragenen Vollindossament sei gemäss Art. 965, Art. 1003 und Art. 1004 OR der volle Betrag mit einem Wert von CHF 120'000.00 an das Betreibungsamt Bern-Mittelland übertragen worden. Die «Promissory Note» erfülle alle nach Art. 1096 OR erforderlichen Merkmale. Die Zustellung per Einschreiben sei durch die Schweizerische Post am 07.03.2023 an A._____ erfolgt. Der Empfänger habe den Auftrag gehabt, mit diesem, nach schweizerischem und internationalem Recht gültigen Wertpapier, alle aufgelaufenen Schulden des Verfassers nach Art. 1015, Art. 1096, Art. 1097, Art. 1098 und Art. 1099 OR restlos auszugleichen und sämtliche Gläubiger entsprechend auszusahlen. Die Gültigkeit der Zahlung sei nach Art. 184 und Art. 185 SchKG sowie Art. 466 und Art. 468 Abs. 3 OR bewiesen. Am 13.03.2023 habe C._____ von A._____ eine E-Mail erhalten, worin dieser erkläre, dass das Schreiben an das «Amt» bzw. an «ihn, den Amtsvorsteher» gerichtet und dies gemäss Gesetzgeber

nicht richtig sei. Weiter stellt C. _____ in seinem Schreiben vom 14.06.2023 fest, dass A. _____ das Zahlungsmittel nicht verstehen würde und ihm die erforderlichen Kenntnisse der Gesetze betreffend dieses Instrument ganz klar fehlen würden. A. _____ würde C. _____ auf Gesetze «auf Stufe Bund» verweisen, könne aber keine akzeptable, gesetzlich fundierte Begründung vorbringen.

C. _____ gehe aufgrund dieses Sachverhalts davon aus, dass A. _____ das Wertpapier an die nächsthöhere Dienststelle weitergeleitet habe und somit einen formlosen Vertrag eingegangen sei. Am 17.03.2023 habe er ein eingeschriebenes, an ihn adressiertes Schreiben des Betreibungsamts Bern-Mittelland an der Poststelle E. _____ (Ortschaft) entgegengenommen. Über dessen Inhalt sei C. _____ sehr erstaunt gewesen, da nebst dem Schreiben von B. _____ auch die «Promissory Note» beigelegt gewesen sei. Inhaltlich lasse dieses Schreiben (mit dem vorangehenden E-Mail praktisch identisch), vermuten, dass auch der Dienststellenleiter, B. _____, den Gesetzen über Wertpapier nicht mächtig sei. Es sei zu prüfen, wie weit eine Unterschlagung dieses Wertpapiers und die Beihilfe dazu geklärt werden müsse. Mit der Rücksendung der «Promissory Note» würde der Holder (Halter, das Betreibungsamt Bern-Mittelland), die an ihn übertragene Aufgabe unterlassen. Dies sei ein Protest gemäss Art. 1034 OR und zudem unterdrücke das Betreibungsamt Bern-Mittelland diese Urkunde gemäss Art. 254 OR.

Durch den verweigerten Ausgleich der Gläubigerguthaben habe C. _____ weitere Betreibungen und Pfändungsandrohungen mit entsprechenden existenzgefährdenden Einträgen erdulden müssen. Infolge dieser Einträge in den entsprechenden Registern sei die Entgegennahme von dringend benötigten Aufträgen schier unmöglich. Die erforderlichen Einnahmen könnten nicht generiert werden. Am 15.05.2023 habe C. _____ ein Schreiben der Steuerverwaltung erhalten. Er führt aus, dass er sich in seiner Existenz bedroht fühle, zumal keinerlei Umsätze generiert werden konnten. Die Notlage sei durch die vom Bund verursachte Corona-Krise, vor allem aber durch den befohlenen Lockdown entstanden. Dies habe seinem Unternehmen in der Metallbranche, vorwiegend als Kunstschmied und Restaurator historischer Objekte tätig, arg zugesetzt. Die Miete des Ateliers habe dadurch seit längerer Zeit nicht mehr entrichtet werden können, sodass der Vermieter beim Regionalgericht ein Begehren um Aufnahme einer Retention verlangt habe. Diese Verfügung sei dann am 06.06.2023 mit Polizeiunterstützung vollzogen geworden.

A. _____ und B. _____ hätten es sträflich unterlassen, ihre vermutlich fehlenden Kenntnisse über die übertragene «Promissory Note» zu Gunsten von C. _____ nachzuholen. Sie hätten ihm somit einen enormen Schaden zugefügt. Er führt dazu eine Auflistung von insgesamt 17 Tatbeständen des Strafgesetzbuches auf, die A. _____ und B. _____ mit der Weigerung der Entgegennahme und Rücksendung der «Promissory Note» begangen haben sollen. So u.a. Sachentziehung, Betrug, Nötigung, Amtsmissbrauch und alle möglichen Urkundendelikte, ohne aber auch nur ansatzweise darauf einzugehen, mit welcher Tathandlung diese Tatbestände erfüllt worden sein sollen.

3.2 Zur Begründung der Nichtanhandnahmeverfügung hielt die Staatsanwaltschaft Folgendes fest:

Keine Annahmepflicht oder -obliegenheit für das Zahlungsmittel Promissory Note

Eine Promissory Note stellt kein gesetzliches Zahlungsmittel i.S.v. Art. 2 WZG dar. Dadurch entfällt vorderhand die Annahmepflicht von Art. 3 WZG. Geldschulden sind in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen (Art. 84 Abs. 1 OR). Die Geldzahlung in der Schuldwährung hat gem. Art. 84 Abs. 1 OR in gesetzlichen Zahlungsmitteln dieser Währung zu erfolgen. Was zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehört (Münzen, Banknoten, sonstiges) und ob bestimmte Werteinheiten überhaupt eine Währung sind, richtet sich gem. Art. 147 Abs. 1 IPRG nach dem Recht des Staates, dessen Währung in Frage steht (BSK OR-Schroeter, Art. 84 N 15 mit weiteren Hinweisen). Ist die

Schuldwährung i.S.v. Art. 84 Abs. 1 OR der Schweizer Franken, hat der Schuldner den Forderungsbetrag grundsätzlich mittels Barzahlung (also nicht durch Überweisung, Zessionsangebot, Check, Wechsel und dergleichen) zu erfüllen. Die Zulässigkeit einer Zahlung in Banknoten bzw. Münzen regelt Art. 3 WZG (BSK OR-Schroeter, Art. 84 N 16). Es handelt sich bei Art. 84 OR um eine dispositive Bestimmung (BSK OR-Schroeter, Art. 84 N 4). Es sind vier Ausnahmen ersichtlich, in denen von der oben dargelegten Rechtslage abgewichen werden kann, mithin auch andere als gesetzliche Zahlungsmittel akzeptiert werden müssen (Zellweger-Gutknecht, Art. 3 WZG N 9 ff., mit weiteren Hinweisen, in: Plenio/Senn [Hrsg.], Nationalbankgesetz, Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel, Kommentar). Da es sich um eine dispositive Regelung handelt, kann davon abgewichen werden. Allerdings bedarf es dafür einer Vereinbarung der Parteien. Damit eine Usanz als Ausnahme zum dispositiven Recht entstehen könnte, müsste diese Ausnahme in der klaren Mehrheit der Fälle zur Anwendung gelangen. Dies ist nicht ersichtlich und wird vom Anzeigsteller auch nicht geltend gemacht. Schliesslich sind weder ein Verstoß gegen Treu und Glauben sowie öffentlich-rechtliche Schranken ersichtlich. Das Betreibungsamt Bern-Mittelland traf also weder eine Annahmepflicht noch -obliegenheit.

Dem E-Mail von A._____, Mitarbeiter des Betreibungsamts Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vom 13.03.2023 und dem Schreiben von B._____, Mitarbeiter des Betreibungsamts Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vom 15.03.2023, lässt sich entnehmen, dass eine solche Vereinbarung gerade nicht getroffen wurde. Für entsprechendes konkludentes Verhalten des Betreibungsamts Bern-Mittelland gibt es keine Hinweise. Es obliegt dem Schuldner, seine Schulden in der gültigen Währung zu begleichen. Es bleibt C._____ unbenommen, die «Promissory Note», sofern sie gültig ist, bei einer Bank einzulösen und seine Schulden in zugelassenen Geldwerten zu begleichen.

Unterschlagen von Wertschriften, Urkunden und Weitere

Wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Unterdrückung von Urkunden, Art. 254 Abs. 1 StGB).

Die Urkundenunterdrückung ist ein Eingriff in fremde Beweismacht. Der Tatbestand dient der Sicherung von Urkunden als Beweismittel zu Gunsten des an dem Beweismittel (Mit-)Berechtigten und schützt damit vor der unbefugten Entziehung bzw. der Beeinträchtigung der Beweisführungsmöglichkeit des Berechtigten mit dem spezifischen Beweiswert der Urkunde. Der Tatbestand der Urkundenunterdrückung dient mithin dem Bestandesschutz von Urkunden (BSK StGB-Boog, Art. 254 N 1). Allen Tathandlungen wesentlich ist die Vereitelung des Beweisführungsrechts. Der Berechtigte wird dauernd am Gebrauch der Urkunde zur Beweisführung gehindert. Nach der Rechtsprechung genügt hierfür schon die erhebliche Erschwerung des Gebrauchs (BSK StGB-Boog, Art. 254 N 6).

C._____ macht in seiner Anzeige geltend, dass A._____ die «Promissory Note» an B._____ weitergeleitet habe und dieser das Dokument dann am 15.03.2023 an C._____ retourniert habe. Er legt nicht dar, wieso er dadurch in einer Beweisführungsmöglichkeit eingeschränkt worden wäre. Inwiefern sich die Beschuldigten damit der Unterschlagung dieses Wertpapiers schuldig gemacht haben sollen, ist nicht ersichtlich.

Aus der Schilderung des behaupteten Sachverhalts lassen sich keine strafbaren Handlungen durch A._____ und B._____ erkennen. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten obliegt nicht der Staatsanwaltschaft.

4.

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; OMLIN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2017 / 6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2).
- 4.2 Die Staatsanwaltschaft hat rechtlich fehlerfrei begründet, weshalb sie kein Strafverfahren gegen die Beschuldigten 1 und 2 an die Hand genommen hat. Die Beschwerdekammer in Strafsachen schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an und verweist darauf (vgl. E. 3.2 hiervor). Vorliegend fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht auf eine strafbare Handlung, welche die Anhandnahme eines Strafverfahrens rechtfertigen würde. Es ist gestützt auf die vom Beschwerdeführer eingereichte Strafanzeige und die Beilagen nicht ersichtlich, inwiefern die Beschuldigten einen Straftatbestand etwa des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) erfüllt haben sollten. Eine angeblich unrechtmässige Verweigerung, die Promissory Note als Zahlung entgegenzunehmen, stellt keinen Straftatbestand dar. Bei den Vorwürfen des Beschwerdeführers handelt es sich offensichtlich nicht um eine strafrechtliche, sondern vielmehr um eine zivilrechtliche Streitigkeit (vgl. dazu auch EMMEL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 3 zu Art. 12 SchKG, wonach das Betreibungsamt Zahlungen für Rechnungen des betreibenden Gläubigers entgegenzunehmen hat, wobei es eine wirkliche Zahlung sein muss, nicht bloss ein Zahlungssurrogat wie z.B. ein Zahlungsversprechen, eine Verrechnung, ein Wechsel, ein Check oder eine Anweisung; vgl. ebenso das nachvollziehbare Schreiben des Beschuldigten 2 vom 15. März 2023 sowie die E-Mail des Beschuldigten 1 vom 3. März 2023). Hierfür sind die Strafverfolgungsbehörden nicht zuständig. Der Beschwerdeführer belies es in seiner Anzeige vom 14. Juni 2023 letztlich dabei, zwar zahlreiche Straftatbestände aufzuzählen (vgl. S. 2 der Anzeige). Indes legte er keine hinreichend begründeten Anhaltspunkte für einen Tatverdacht dar. Solche sind auch für die Beschwerdekammer in Strafsachen nicht auszumachen (vgl. betreffend den Vorwurf des Unterdrückens von Urkunden [Art. 254 Abs. 1 StGB] die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung, S. 4).

Auch die Ausführungen in der Beschwerde und den dieser beigelegten Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 19. Juli 2023 resp. an den Beschuldigten 1 vom 12. Juli 2023 vermögen nichts an der Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahmeverfügung zu ändern. Soweit der Beschwerdeführer ausführt, dass die angefochtene Verfügung nicht korrekt nach internationalem und innerstaatlichem Wirtschafts- und Handelsrecht umgesetzt worden sei, verkennt er, dass ein Strafverfahren nur dann zu eröffnen ist, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen (vgl. E. 4.1 hiervor). Solche sind vorliegend – wie dargetan wurde – nicht auszumachen. Auch bei dieser Rüge handelt es sich letztlich um einen zivilrechtlichen Einwand. Inwiefern die Nichtanhandnahmeverfügung dem Beschwerdeführer mangelhaft eröffnet worden sein soll, erschliesst sich der Beschwerdekammer in Strafsachen nicht und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht weiter begründet. Aus der Sendungsverfolgungs-Nr. 98.41.900228.00337834 der Schweizerischen Post geht vielmehr hervor, dass die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer am 17. Juli 2023 persönlich zugestellt worden ist. Weiter ist auch nicht auszumachen, inwiefern die Nichtanhandnahmeverfügung «gegen mehrere Gesetze verstossen haben soll».

- 4.3 Zusammengefasst ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Beschuldigten 1 und 2 zu Recht nicht an die Hand genommen hat (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Vorliegend ist klarerweise kein Straftatbestand erfüllt. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen.
5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 600.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzugle seines Unterliegens hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Den Beschuldigten 1 und 2 sind mangels Durchführung eines Schriftenwechsels keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Dem Beschwerdeführer und den Beschuldigten 1 und 2 werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Leitender Staatsanwalt
D. _____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 24. Juli 2023

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.